

KOA 1.102/15-002

Bescheid

I. Spruch

Dem Schulradio am BG/BRG Freistadt, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 44/2014, für den Zeitraum vom 04.03.2015 bis zum 03.03.2016 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Freistadt, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt. In verschiedenen Sendeflächen sind Musiksendungen, Projektarbeiten der Unter- und Oberstufe, Interviews, Informationssendungen sowie Beiträge von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnenn vorgesehen. Das Musikprogramm ist großteils nicht formatiert und richtet sich an SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern von SchülerInnen und die EinwohnerInnen von Freistadt als Hörerzielgruppe.

2. Dem Schulradio am BG/BRG Freistadt wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat das Schulradio am BG/BRG Freistadt die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: "KOA 1.102/15-002" zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2015, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, beantragte das Schulradio am BG/BRG Freistadt, vertreten durch den hierzu bevollmächtigten Mag. Wolfgang Kuranda, die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Ausbildungsradios "RADIUS 106,6" für die Zeit vom 04.03.2015 bis zum 03.03.2015.

Am 02.03.2015 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Beurteilung der Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität beauftragt. Am 03.03.2015 teilte der Amtssachverständige der Behörde mittels gutachterlichen Aktenvermerks mit, dass die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität weiterhin gegeben sei und einer Bewilligung für ein weiteres Jahr aus frequenztechnischer Sicht nichts entgegenstehe.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verordnung vom 29.10.2002 gemäß § 128c Schulorganisationsgesetz 1962, BGBI. 242/1962, dem Schulradio am BG/BRG Freistadt Teilrechtsfähigkeit zur Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit erteilt. Geschäftsführer des Schulradios am BG/BRG Freistadt ist Dir. Mag. Ernst Duschlbauer. Mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 wurde Mag. Wolfgang Kuranda bis auf Widerruf dazu ermächtigt, in allen Belangen des Ausbildungsradios tätig zu werden.

Dem Schulradio am BG/BRG Freistadt wurden bereits in den vergangenen Jahren Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt. Zuletzt wurde dem Schulradio am BG/BRG Freistadt mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2014, KOA 1.102/14-004, eine am 03.03.2015 endende Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

2.2. Zum funktionalen Zusammenhang mit einer Ausbildungseinrichtung und dem beantragten Programm

Das Schulradio, welches keine kommerziellen Interessen verfolgt, dient als Artikulationsfläche für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen, um die Schule nach außen zu öffnen. Es soll die SchülerInnen des BG/BRG Freistadt mit dem Medium Radio vertraut

machen, wobei die zur Erlangung der dazu notwendigen Kenntnisse erforderlichen Unterrichtsstunden in den Stundentafeln verankert sind. Zu diesem Zweck gibt es die unverbindlichen Übungen "Radio" und "Radiokids", Radiophysik, sowie auch das Wahlpflichtfach "Geographie und Wirtschaftskunde Radio".

Das "moderierte" Programm entsteht somit im Rahmen des Unterrichts (Medienerziehung in allen Gegenständen) und in der Freizeit von SchülerInnen, die sich zu Redaktionsteams zusammenfinden. Die Sendungen werden während des Tages bzw. am Abend live ausgestrahlt und je nach Programmerfordernis zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die restliche Sendezeit wird mit Musik- und Unterhaltungsblöcken aufgefüllt. Die Hörerzielgruppe sind SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern von SchülerInnen und die EinwohnerInnen von Freistadt.

Seit den Schuljahren 2013/2014 ist der Fokus des Gymnasiums Freistadt auf umfassende Medienerziehung gerichtet.

Die Sendungen werden wie folgt beschrieben, wobei auch ein Sendeschema vorgelegt wurde:

- "Cappuccino": 25-minütige Informationsmorgensendung von Montag bis Freitag vor Unterrichtsbeginn mit Nachrichten aus der Welt, der Region und der Stadt Freistadt, Ankündigungen aus der Schule und dem schulischen Umfeld. Schüler von der Unter- bis zur Oberstufe gestalten mit betreuenden Lehrern diese Sendung im Wechsel der Moderationsteams.
- "Radiokids": In dieser Sendung erlernen Schüler der 1. und 2. Klasse das Radiomachen. Betreuung Mag. Gerd Fischerhummer / Unverbindliche Übung "Radio".
- "WPG-GW und Kaleidophon": Eine Panoramasendung, in der Beiträge, die im Rahmen des Unterrichts entstanden sind, eingespielt werden. Die Beiträge kommen aus dem schulautonomen Wahlpflichtfach "Geographie/Wirtschaftskunde-Radio" unter der Leitung von Mag. Wolfgang Kuranda, ferner von "Radio-Echo" (Österreichisches Gymnasium Prag/ Leitung Mag. Manfred Seidl) und von zahlreichen Radiopartnerschulen im Rahmen der internationalen Radiopartnerschaft und einer Kooperation mit Freien Radios.
- Schülersendungen am Nachmittag ("RadioActive", "CheckerJass", "Review", oder "Radius Aktuell"): Schülerteams setzen ihr Erlerntes in ihren eigenen Sendungen um. Vorstellen von Lieblingsbands, Stories über Promis, Kino- und Filmwelt, Sport und aktuellen Ereignissen aus ihrem Umfeld (Regionalbezug).
- "Schulmusik": Fachinspektor für Musik Mag. Peter Wiklicky stellt in der halbstündigen Abendsendung musikalische Beiträge aus den Schulen Oberösterreichs vor. Diese Sendung ist auf der offiziellen Website des Landesschulrates für Oberösterreich nachhörbar.
- "Ohrwurm": Mag. Peter Wiklicky gibt fachliche Einblicke in die Welt der Musik; dabei handelt es sich um eine Art Unterrichtseinheit im Radio.
- "Jazzmacchiato": Hans Bergthaler präsentiert Aktuelles aus Kultur.
- "Cuvee": Eine Mischung verschiedenster Musikgenres, vorgestellt von Hans Bergthaler und Wolfgang Kuranda.
- "Pfeffer & Salz-Best of": Die besten Sendungen der letzten Jahre im Review.

Zum Musikformat und den Playlists ist festzuhalten, dass Schüler für ihre Sendungen aus allen Spektren der Musikwelt auswählen dürfen, um alle Musikgenres kennenzulernen und ihnen gerecht zu werden. Zwischen den Sendungen wird "Radiussound", eine Mischung aus Adult Contemporary, Oldie Based und Current Based AC, sowie Alternative eingespielt. Ab 20:00 Uhr wird die Jazznight alternierend zur Bluestime eingespielt.

Eine typische Sendeuhr stellt sich wie folgt dar:

Radiusjingle, gefolgt vom Sendungsjingle und einer Anmoderation, anschließend findet ein Wechsel zwischen Wortbeiträgen und adäquater Musik statt. Hierbei wird Musik von Klassik bis Jazz, von Ethno bis Rap gespielt. Es folgt eine Abmoderation, danach der Radiusjingle. Hörbilder, Features oder Journale können auch Wortanteile beinhalten.

Das Freie Radio Freistadt übernimmt unentgeltlich die Abendsendungen "Jazzmacchiato", "Ohrwurm" und "Cuvee".

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Wesentlichen jenes Programm beantragt wurde, welches im Spruch festgelegt wurde und in dieser Form bereits in den vergangenen Jahren von der KommAustria bewilligt wurde.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Die fachlichen – insbesondere die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten – Voraussetzungen der beim Schulradio mitwirkenden Lehrer wurden im Laufe des seit mehr als zwölfjährigen Bestehens des Schulradios erarbeitet und werden von diesen laufend eingebracht sowie in diversen Fortbildungen und Workshops (Sprechtechnik, Studiotechnik, Moderation und Beitragsgestaltung, Medienrecht, etc.) verfeinert und weiterentwickelt. Zudem wurde ein Radiohandbuch erarbeitet, das die Grundlage für die Radioarbeit mit Schülern des BG/BRG Freistadt darstellt.

Beispielhaft für die bisher erfolgreiche fachliche Umsetzung des Schulradios werden diverse Veranstaltungen im Umfeld der Schule genannt, die vom Schulradio inszeniert oder begleitet wurden, etwa das Afrikafest zum Schulschluss, Konzerte der Schulchöre, Lesungen bekannter Autoren, Aktionen zu LINZ09, zur Landesausstellung Oberösterreich, oder dem Maturatheater. Alljährlich entsendet das Schulradio "RADIUS 106,6" ferner auf Anfrage des BMUKK und der DIAGONALE ein Redaktionsteam nach Graz, ein Redaktionsteam zu "Crossing Europe" nach Linz und zum "YOUKI" nach Wels, um Radiobeiträge zu gestalten.

Die Organisation im operativen Bereich des Schulradios wird von den Lehrern und Lehrerinnen des BG/BRG Freistadt übernommen. Erika Bergthaler zeichnet hierbei für den pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich verantwortlich, Wolfgang Kuranda für Studiotechnik, EDV und Administratives, Prof. em. Johan Bergthaler ist für Außenbeziehungen und Radiopartnerschaften zuständig und Gerd Fischerhummer für analoge Technik und Sendetechnik. Clemens Nirnberger zeichnet für Medienerziehung verantwortlich, Sieglinde Schlagnitweit für Kreatives und Robert Schürz für die Homepagebetreuung.

Das vollausgestattete Studio mit Technik-, Vorbereitungs- und Schneideraum ist im Keller des BG/BRG Freistadt eingerichtet und ausfinanziert. Alle mit dem Sendebetrieb verbundenen Kosten, etwa Wartungskosten für die Räumlichkeiten und Technik, Lizenzgebühren, AKM udgl. werden aus dem Schulbudget. Die Personalkosten entfallen.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die beantragte Übertragungskapazität "FREISTADT 2 (BG/BRG) 106,6 MHz" versorgt das im Wesentlichen die Stadt Freistadt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere jene zur Ausbildungstätigkeit im Rahmen des Schulschwerpunktes Medienerziehung sowie zum Programm, gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers und den schriftlichen Antrag.

Die finanziellen Voraussetzungen wurden glaubhaft dadurch dargelegt, dass keine Personalkosten anfallen und das technische Equipment bereits ausfinanziert ist. Soweit laufende Wartungskosten und Lizenzgebühren udgl. anfallen, wurde glaubhaft dargelegt, dass die entsprechenden Ausgaben aus dem allgemeinen Schulbudget bestritten werden.

Zur Vertretungsbefugnis des Schulradios wurde der Behörde eine schriftliche Vollmacht vom 07.02.2014 vorgelegt, mit welcher Mag. Wolfgang Kuranda bis auf Widerruf dazu ermächtigt wurde, in allen Belangen des Ausbildungsradios tätig zu werden.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Das Schulradio am BG/BRG Freistadt hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung der Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die im Rahmen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Freistadt wahrgenommen werden. Hinweise, wonach die weiteren in § 3 Abs. 5 PrR-G genannten Voraussetzungen nicht vorliegen würden – insbesondere auf das Bestehen von Ausschlussgründen gemäß § 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G sowie auf die Verletzung von Programmgrundsätzen gemäß § 16 PrR G – liegen nicht vor.

Die Vertretungsbefugnis von Mag. Wolfgang Kuranda wurde mit schriftlicher Vollmacht vom 07.02.2014 bis auf Widerruf erteilt.

Das Schulradio am BG/BRG Freistadt hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen ebenfalls glaubhaft dargelegt. Vor dem Hintergrund, dass das Schulradio am BG/BRG Freistadt schon in den vergangenen Jahren ein Ausbildungsradio veranstaltet hat, ist es daher geeignet, Träger einer weiteren "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm <u>unzulässig</u> ist, und dass wesentliche Programmänderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

Befristung der Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Das Schulradio am BG/BRG Freistadt hat eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum von 04.03.2015 bis 03.03.2016 beantragt.

Die derzeit aufrechte Zulassung des Schulradios am BG/BRG Freistadt wurde mit Bescheid der KommAustria vom 26.02.2014, KOA 1.102/14-004, bis zum 03.03.2015 erteilt. Der Anfang und das Ende der Zulassung konnten daher dem Antrag entsprechend beginnend mit 04.03.2015 und endend mit 03.03.2016 festgesetzt werden, da sich daraus keine längere als die zulässige Dauer von einem Jahr ergibt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die **Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung** nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz (RRG) **EUR 490,-**. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für

Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 3. März 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Schulradio am BG/BRG Freistadt, amtssigniert per E-Mail an: bgfrei@eduhi.at

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
 Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
- 3. Abteilung RFFM, im Haus

Beilage ./1 zu KOA 1.102/15-002

1	Name der Funkstelle				FREISTADT 2			
2	Standort				BG/BRG			
3	Lizenzinhaber				Schulradio am BG/BRG Freistadt			
4	Senderbetreiber				w. o.			
5	Sendefrequenz in MHz				106,60			
6	Programmname				RADIUS 106,6			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E30 11		48N30 32	WGS84
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		556			
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	14			
10	Senderausgar	ngsleistung in	dBW		7,7			
-	Maximale Stra			W (total)	8,0			
Н	gerichtete Ant		- '	. ,	D			
-	Erhebungswir	. ,	-		-0,0°			
Н	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-35,0°			
Н	Polarisation				vertikal			
\vdash	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (El	RP)				
	Grad	0	10	20	30	40	50]
	dBW H							
	dBW V	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	1
	Grad	60	70	80	90	100	110	1
	dBW H							1
	dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	1
	Grad	120	130	140	150	160	170	1
	dBW H	120	130	140	130	100	170	1
		0.0	0.0	7.5	7.0	6.5	6.0	1
	dBW V	8,0	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	4
	Grad	180	190	200	210	220	230	1
	dBW H			 				
	dBW V	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H dBW V	2.0	2.0	2.0	2.0	3.0	3.0	•
		3,0 300	3,0 310	3, <i>0</i> 320	3,0 330	3,0 340	3,0 350	
	Grad dBW H	300	310	320	330	340	350	1
	dBW V	2.0	2.0	2.5	4.0	15	5.0	1
17	dBW V 3,0 3,0 3,5 4,0 4,5 5,0 Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
'	11000	•		lokal	A hex	7 hex	57 hex	
	gem.	EN 62106 An	nex D					1
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Audioleitung							
21	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)				O ja v nein Zutreffendes ankreuzen			
Н								
22	Bemerkungen							